



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_65**    **JAHRGANG 45**  
29.09.2016

### **Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft des Masterstudienganges Geistes- und Kulturwissenschaften an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 29.09.2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1    Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 2    Umfang des Studiums, Leistungspunkte und Prüfungen
- § 3    In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

#### **§ 1**

#### **Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

In den Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft des Masterstudienganges Geistes- und Kulturwissenschaften können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Schwerpunkten oder in kunst- und medienwissenschaftlichen Studiengängen mit literaturwissenschaftlichen Anteilen Module im Umfang von mindestens 40 LP absolviert haben.

Wurde der für den Zugang qualifizierende Bachelorabschluss in einem Studiengang oder Teilstudiengang Germanistik erworben, ohne dass in einem weiteren Teilstudiengang eine Fremdsprachenphilologie studiert wurde, ist außerdem der Besuch eines fremdsprachenphilologischen Seminars nachzuweisen. Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Satz 1 und 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der zuständige Fach-Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus einem (ggf. fremdsprachenphilologischen) Teilstudiengang des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts abhängig machen (Auflagen). Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.

Vorausgesetzt werden darüber hinaus Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Rahmens für Fremdsprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand.

## § 2

### Umfang des Studiums, Leistungspunkte und Prüfungen

Das Studium im Sinne des § 4 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften ist im Teilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaften abgeschlossen, wenn die folgenden Module gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) abgeschlossen wurden. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Z-AVL 1	Allgemeine Literaturwissenschaft I	12 LP
Z-AVL 2	Vergleichende Literaturwissenschaft	9 LP
Z-AVL 3	Allgemeine Literaturwissenschaft II	9 LP
Z-AVL 4	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	10 LP

Sofern die Abschlussarbeit in diesem Teilstudiengang erbracht wird:

ZMATK	Thesis einschließlich Kolloquium	28 LP
-------	----------------------------------	-------

## § 3

### In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 15.06.2016.

Wuppertal, den 29.09.2016

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**

**Module des Studiengangs  
Allgemeine und Vergleichende  
Literaturwissenschaft im  
Masterstudiengang Geistes- und  
Kulturwissenschaften**

Stand: 29. Juli 2016

## Inhaltsverzeichnis

Z-AVL 1	Allgemeine Literaturwissenschaft I . . . . .	3
Z-AVL 2	Vergleichende Literaturwissenschaft . . . . .	3
Z-AVL 3	Allgemeine Literaturwissenschaft II . . . . .	3
Z-AVL 4	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft . . . . .	3
ZMATK	Thesis einschließlich Kolloquium . . . . .	3

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Name des Moduls</b> <i>ggf. in englischer Sprache</i>	<b>Workload in LP</b>	<b>Gewicht der Note</b>
Angaben zu Form und Dauer der Prüfung		xW <sup>1</sup>	x US <sup>2</sup>
Lernergebnisse /Kompetenzen			
<i>Voraussetzung für das Modul (falls gegeben)</i>			

<b>Z-AVL 1</b>	<b>Allgemeine Literaturwissenschaft I</b>	<b>12 LP</b>	<b>12</b>
Schriftliche Hausarbeit		1W	-
Die Studentinnen und Studenten erweitern die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und sind mit Forschungsansätzen und -gebieten der Allgemeinen Literaturwissenschaft vertraut. Sie überblicken Probleme sowie Fragestellungen der Literaturtheorie und besitzen Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine selbständige literaturtheoretische Reflexion, Argumentation und Forschung ermöglichen.			

<b>Z-AVL 2</b>	<b>Vergleichende Literaturwissenschaft</b>	<b>9 LP</b>	<b>9</b>
Schriftliche Hausarbeit		1W	-
Das Modul dient der Vermittlung zentraler Inhalte der Vergleichenden Literaturwissenschaft. Die im Bachelor erworbenen Kenntnisse werden erweitert, sodass eine Vertrautheit mit den spezifischen Forschungsansätzen und -gebieten der Vergleichenden Literaturwissenschaft geschaffen wird. Die Studentinnen und Studenten festigen und erweitern ihre Recherchekompetenz sowie die Kompetenz zur Thesen- und Kritikbildung, indem sie Probleme und Fragestellungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft bearbeiten. Die Studentinnen und Studenten erlangen weiterhin erste Kompetenzen im Bereich der Übersetzung und damit verbundener theoretischer, für die Vergleichende Literaturwissenschaft relevanter Aspekte.			

<b>Z-AVL 3</b>	<b>Allgemeine Literaturwissenschaft II</b>	<b>9 LP</b>	<b>9</b>
Mündliche Prüfung 20 min. Dauer		UW	-
Die Studentinnen und Studenten erweitern die im Modul Z-AVL 1 erworbenen Kenntnisse und widmen sich aktuellen Forschungsgegenständen der Allgemeinen Literaturwissenschaft. Dies betrifft in erster Linie literaturtheoretische Fragestellungen, aber auch die Überprüfung grundsätzlicher literaturwissenschaftlicher Begriffe und Parameter.			

<b>Z-AVL 4</b>	<b>Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft</b>	<b>10 LP</b>	<b>10</b>
Schriftliche Hausarbeit		UW	-
Dieses Modul dient der fachwissenschaftlichen Spezialisierung in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft. Die Studentinnen und Studenten kennen spezielle Probleme und Fragestellungen sowohl der Allgemeinen als auch der Vergleichenden Literaturwissenschaft, sodass sie zur selbständigen, forschungsorientierten Reflexion und Argumentation befähigt werden. Inhaltliche Gegenstände des Moduls sind spezialisierte Analysen, Diskussionen, Bearbeitungen von theoretischen und literarischen Texten hinsichtlich Nationalliteraturen im Blick auf ausgewählte systematische Fragestellungen (beispielsweise hinsichtlich der Narrativik).			

<b>ZMATK</b>	<b>Thesis einschließlich Kolloquium</b>	<b>28 LP</b>	<b>28</b>
Schriftliche Hausarbeit <i>und</i>		1W	-

<sup>1</sup>Wiederholung: UW = uneingeschränkt, 1W = einmal, 2W = zweimal

<sup>2</sup>Anzahl unbenoteter Studienleistungen (US)

<b>ZMATK</b>	<b>Thesis einschließlich Kolloquium</b>	<b>(Fortsetzung)</b>	
Präsentation mit Kolloquium		1W	-
<p>Die oder der Studierende beherrscht das Fachgebiet eines von ihr oder ihm gewählten Teilstudienganges so weit, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet dieses Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die schriftliche Hausarbeit (Thesis) in deutscher Sprache abzufassen; nach Wahl der oder des Studierenden und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.</p> <p>Darüber hinaus weist die oder der Studierende in einem Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer nach, dass sie oder er die Fähigkeit der mündlich-sprachlich angemessen Darstellung der Ergebnisse besitzt, in dessen Anschluss die schriftliche Hausarbeit (Thesis) einschließlich des Kolloquiums in einer Gesamtschau bewertet wird.</p>			
<p><i>Die schriftliche Hausarbeit (Thesis) ist in einem der gewählten Teilstudiengänge anzufertigen. Voraussetzung für die Anmeldung der Master-Thesis ist der Nachweis von insgesamt mindestens 50 LP ohne Einbezug des Berufsorientierungsmoduls.</i></p> <p><i>Voraussetzung für das Abschlusskolloquium ist die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit („Master-Thesis“).</i></p>			